

Neuerungen bei Steuern & Abgaben 2011

Clubabend 15.3.2011

**Mag. Alexander
HOLZER**

Wirtschaftsprüfer & Steuerberater

**HOLZER & PARTNER WP u. StB GmbH
Tel. 419 97 42 / Fax 419 77 40
alexander.holzer@holzer-partner.at**

- **Abgabenänderungsgesetz 2010**
- **Betrugsbekämpfungsgesetz 2010**
- **Finanzstrafgesetz-Novelle 2010**
- **Budgetbegleitgesetz 2011 (veröffentlicht im BGBl 111/2010 am 30.12.2010)**

Vorjahresumsatz	Ufa-Zeitraum	Verpflichtung zur Ufa-Einreichung	Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung
bis €30.000 („Kleinunternehmer“)	vierteljährlich	nein	nein (bisher €7.500)
über €30.000 bis €100.000	vierteljährlich (bisher €30.000)	ja	ja
über €100.000	monatlich	ja	ja

- **Leistungsort ab 2011: Empfängerortprinzip**

Ab 2011 gilt Empfängerortprinzip (Generalnorm), wenn Ihr Vertragspartner Unternehmer (UID-Nr.) ist. Das heißt, Umsatzsteuerpflicht in dem Land, wo der Empfänger seinen Betrieb betreibt.

- **„Exportdienstleistung“ – Zusammenfassende Meldung**

Reverse Charge – EU-Mitgliedstaat – ZM bis zum Ablauf des folgenden Monats

Auftraggeberhaftung

- **für Sozialversicherungsbeiträge (seit 9 2009)**

Wieviel? => max. 20 % des Werklohnes

Wer? => Generalunternehmer Baubranche
(nicht für Zinshausbesitzer)

Wann nicht?

=> AG zahlt 20 % direkt an GKK

=> Subunternehmer aus HFU-Liste

- **für Lohnabgaben (ab 7 2011)**

Wieviel? => max. 5 % des Werklohnes

Ab 1.1.2011 gilt Reinigung von Bauwerken als Bauleistung

Meldepflicht f. Auslandszahlungen > €100.000

(„Lex Meischberger“)

Zahlungen ins Ausland für im Inland erbrachte Leistungen
(z.B. Vermittlungsleistungen, kfm. u. techn. Beratung)

Ausgenommen:

Summe/Zahlungsempfänger < 100.000 p.a.

20 %ige Abzugssteuer gem. § 99 EStG

Ausländ. Kapitalgesellschaft mit KÖST > 15 %

**Jährliche Meldung bis Feb./Folgejahr
(Zahlungen ab 1.1.2011)**

Nettolohnvereinbarung bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen

Voraussetzung:

AG mißachtet Anmeldeverpflichtung zur ASVG und führt keine LSt ab

⇒ **Auszahlungsbetrag auf Brutto hochgerechnet**

Ausnahme:

Werkvertragnehmer mit Meldung an FA und SV gewerbliche Wirtschaft

Exkurs: Strafen bzw. Beitragszuschläge bei falscher Anmeldung (nicht, zu spät, zu gering,..)

GKK:

**€500 Bearbeitungsgebühr pro nicht gemeldeter DN und
€800 Pauschale für Prüfeinsatz**

Magistrat (bzw. Gemeinde):

€730 – 2.180 Verwaltungsstrafe

**€2.180 – 5.000 im Wiederholungsfall
jeweils pro nicht angemeldeter Person**

(Mit-)Haftung des Arbeitnehmers für LSt-Verkürzung bei Schwarzarbeit

Voraussetzung:

AN hat vorsätzlich mit dem AG zusammengewirkt

Subsidiäre Haftung (Ausfallhaftung) für AN wenn AG insolvent oder nicht greifbar ist.

Einführung einer Finanzpolizei

Befugnisse werden massiv erweitert und sind NICHT (wie bisher bei KIAB) auf Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung konzentriert.

Befugnisse:

- Betreten von Betriebsräumen
- Identität von Personen festzustellen
- Fahrzeuge anhalten und überprüfen
- zeitnahe und vor Ort durchgeführte Informationsgewinnung über abgabenrechtlich relevante Sachverhalte
- zeitnahe und vor Ort durchgeführte Informationsgewinnung über abgabenrechtlich relevante Sachverhalte
- Unangemeldete Nachschau bei Grundaufzeichnungen und Daten in VORSYSTEMEN
- „Herunterladen“ Daten von elektronischen Kassensystemen
- Durchführung eines Kassasturzes
- Prüfung von Stand- und Strichlisten

Abgabebetrag als Verbrechen

Vorsätzliche Finanzvergehen mit zwingenden Freiheitsstrafen > 3 Jahren sind Verbrechen iS § 17 Abs. 1 Strafgesetzbuches

„Verbrechenstatbestände“

1. Qualifizierte Verbrechen in Form von Steuerhinterziehung gelten als Abgabebetrag (§ 39 FinStrG)

- Verwendung falsche / verfälschte Urkunden
- Scheingeschäfte bzw. Scheinhandlungen

2. Bandenmäßige od. gewalttätige Tatbegehung (§ 38a FinStrG)

Strafdrohung

Der Abgabebetrag (§ 39 FinStrG) wird mit einer zwingenden Freiheitsstrafe geahndet (zusätzlich können Geldstrafen verhängt werden).

- Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren
- zusätzlich Geldstrafe bis zu €1 Mio.
- Zusätzliche Geldstrafe bis zu €2,5 Mio. für Verbände (z.B. Kapitalgesellschaft)

Strafdrohung f. Betrug > €250.000

(strafbestimmender Wertbetrag)

- Freiheitsstrafe 6 Mon. - 5 Jahre
- zusätzlich Geldstrafe bis zu €1,5 Mio.
- Zusätzliche Geldstrafe bis zu €5 Mio. für Verbände (z.B. Kapitalgesellschaft)

usw.

Strafaufhebung in besonderen Fällen Verkürzungszuschlag – „Anonymverfügung“

Anwendungsfälle:

- **Verdacht eines Finanzvergehens**
- Verkürzungsbetrag < €10.000 / Jahr bzw. €33.000 f. gesamten Prüfungszeitraum
- Pauschale Abgabenerhöhung um 10 %
- Zustimmung Abgabepflichtiger +
Rechtsmittelverzicht
- tatsächliche Entrichtung innerhalb 1 Monat
(kein Zahlungsaufschub)

Anhebung der Zuständigkeitsgrenzen für Spruchsenate und Gerichte

Gerichtszuständigkeit > €100.000

Spruchsenat > €30.000 (oder auf Antrag)

Einzelbeamter < €30.000

Selbstanzeige – Präzisierung

- Strafaufhebung nur bei tatsächlicher Entrichtung (ZE bis max. 2 Jahre möglich)
- Wiederholte Selbstanzeigen für denselben Abgabenanspruch möglich, aber 25 % Abgabenerhöhung

Köperschaftsteuerzuschlag bei mangelnder Empfängerbenennung

EST: Empfängerbenennung Voraussetzung für Anerkennung als Betriebsausgabe (§ 162 BAO)

Köst:

bisher: keine Betriebsausgabe bei Kapges (Steuernachteil 25 % KöSt)

neu: keine BA + 25 % KöSt-Zuschlag

Zielsetzung: Gleichstellung mit maximaler EST-Belastung von 50 % bei EU

Einschränkung Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten für Beteiligungserwerbe im Konzern

Privatstiftungen

- Erhöhung der Zwischensteuer bei Privatstiftungen v. 12,5 % => 25 %
- Grundstücksveräußerungen gelten als Spekulationsgeschäft, wenn einer der Stifter Kapges oder § 5 Bilanzierer (Zuwendung aus Betriebsvermögen)

Für nach dem 31.12.2010 zugewendete Grundstücke (bzw. zum 31.12.2010 steuerhängige Liegenschaften

Möglichkeit zur Einholung eines Auskunftsbescheide seitens FA zu abgabenrechtlichen Sachverhalte

- Rechtsfragen zu Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreise
 - Kostenpflichtig (Verwaltungskostenbeitrag von mind. € 1.500 / umsatzabhängig ansteigend bis €20.000)
-

Verlängerung Verjährungsfristen

- für hinterzogene Abgaben (7 auf 10 Jahre)
- Absolute Frist b. vorläufiger Veranlagung (von 10 auf 15 Jahre)

EST

- Verteilung Werbungskosten bei VuV-Einkünften auf 10 Jahre (nicht regelmäßige Instandhaltungen, „außergewöhnliche Aufwendungen“)
- Entfall Alleinverdienerabsetzbetrag für Steuerpflichtige ohne Kinder (AVAB mit 1 Kind €494, 2 => 669, 3 => + 220 usw.)
- Neuordnung d. Besteuerung v. Spekulationsgewinnen bei Eink. aus Kapitalvermögen

bisher: steuerfrei nach einjähriger Frist

neu: steuerpflichtig mit 25 %

Kein Verlustausgleich mit positiven Zinsen

Abschaffung Darlehens- und Kreditvertragsgebühr (bisher 0,8 %)

Automatische Zwangsstrafen bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses

- ab 1.1.2011 auch für alte JA
 - Zwangsstrafe v. mind. €700 (GF + Kapitalgesellschaft)
 - Frist für Offenlegung=> bis spätestens 9 Monate nach Bilanzstichtag
-

Glossar

HFU - Haftungsfreistellende Unternehmer, Unternehmer, die in der HFU Liste angeführt sind, fallen nicht in die Auftraggeberhaftung

AG - Arbeitgeber

AN - Arbeitnehmer

KIAB - Kontrolle illegaler Ausländerbeschäftigung

FINANZPOLIZEI - neu, mit wesentlich mehr Befugnissen

ZE - Zahlungserleichterung

VuV - Vermietung und Verpachtung

AVAB - Alleinverdienerabsetzbetrag

JA - Jahresabschluß